



Bereich Gesundheitsschutz

► Kantonales Laboratorium

Leitlinie zur Beurteilung von Tätowier- und Permanent Make up- Farben für Betreiber von Tattoo- und PMU- Studios (Stand Februar 2018)

Die vorliegende Leitlinie soll Sie bei der Auswahl von Tätowiertinten und PMU beraten, um sicherzustellen, dass Sie gesetzeskonforme Produkte für Ihre Tätigkeit verwenden. Wenden Sie sich bei Fragen an die für Sie zuständige Behörde, welche Sie bei Fragen unterstützen kann.

Da die gesetzlichen Bestimmungen Veränderungen unterliegen, müssen Sie sich regelmässig vergewissern, ob die gesetzlichen Bestimmungen geändert wurden.

Informieren Sie sich regelmässig auf der [Internetseite](#) des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Meldepflicht

Seit dem 1. Mai 2017 gilt für Tattoo- und PMU- Studios gemäss Art. 62 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-Verordnung eine Meldepflicht ([Anmeldeformular Basel-Stadt](#)).

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten für Tätowiertinten und PMU?

Die Anforderungen an die chemische und mikrobiologische Qualität von Tätowiertinten und PMU sind hauptsächlich in den zwei unten aufgeführten Verordnungen festgehalten:

[Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt \(Humankontakt-Verordnung; HKV\)](#)

[Verordnung über kosmetische Mittel \(VKos\)](#)

Was müssen Sie generell bei der Auswahl von Tätowiertinten beachten?

Verlangen Sie vom Lieferanten eine schriftliche Bestätigung, dass das Produkt der Schweizer Gesetzgebung (Humankontaktverordnung (HKV)) entspricht.

Lassen Sie sich von Ihrem Lieferanten schriftlich eine Versicherung geben, dass das Produkt mindestens der Europaratsresolution aus dem Jahre 2008 entspricht: [Resolution ResAP\(2008\) on tattoos and permanent make-up](#)

Lassen Sie sich nicht von Aussagen täuschen, dass das Produkt der europäischen Gesetzgebung über Tätowiertinten entspricht – eine solche Gesetzgebung existiert bisher nicht!

Welche Informationen müssen auf der Verpackung oder der Produktdokumentation mindestens vorhanden sein?

- Inhaltsstoffverzeichnis
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Chargen-Nummer
- Anwendungs- und Warnhinweise

Was müssen Sie bei der Beurteilung des Inhaltsstoffverzeichnisses beachten?

Eine allgemeine Angabe von Inhaltsstoffen wie: „Konservierungsstoffe/Preservatives“, „Tenside/Surfactants“, „Organische Pigmente/organic pigments“, „Emulgatoren/Emulsifier“ ohne Nennung der einzelnen Stoffe ist nicht zulässig!

Verlangen Sie in solchen Fällen auf jeden Fall genaue Angaben, um welche Einzelstoffe es sich handelt. Verwenden Sie keine Produkte von denen Sie vom Hersteller keine detaillierten Angaben erhalten können!

Welche Pigmente sind in Tätowiertinten und PMU in der Schweiz nicht zugelassen?

Verboten sind alle Pigmente welche auf den **Negativlisten** der **HKV (Anhang 2)** resp. der [Europäischen Kosmetik Verordnung](#) (neueste konsolidierte Fassung wählen; **Anhang 2**) aufgeführt sind. Verboten sind

weiterhin Farbstoffe, welche im **Anhang 4** der **Europäischen Kosmetik Verordnung mit Anwendungs-Einschränkungen** (z.B. „Auszuspülende/abzuspülende Mittel“ in der Spalte g aufgeführt sind. Dies sind ungefähr 100 Stoffe. Produkte welche solche Pigmente enthalten dürfen nicht verwendet werden.

Für eine erste Beurteilung achten Sie auf die unten aufgeführten Pigmente.

Produkte, welche diese **nicht zugelassenen Pigmente**, enthalten, dürfen Sie **nicht verwenden**:

Colour Index (C.I.):

11680, 11710, 12075, 12370, 21100, 21108, 51319, 71105, 73900, 73915, 74260
(Die Liste ist nicht abschliessend!)

Welche Konservierungsstoffe sind in der Schweiz zugelassen?

Zugelassen sind in der Schweiz nur Konservierungsstoffe, welche auch für Kosmetika, welche auf der Haut verbleiben zugelassen sind (**Anhang 5** der **Europäischen Kosmetik Verordnung**).

Für eine erste Beurteilung achten Sie auf die unten aufgeführten Konservierungsstoffe.

Produkte, welche diese **nicht zugelassenen Konservierungsstoffe**, enthalten, dürfen Sie **nicht verwenden**:

- **Benzisothiazolinone (Benzisothiazolinone),**
- **Methylchloroisothiazolinone / Methylisothiazolinone (MCI/MI),**
- **Methyloisothiazolinone,**
- **Methyldibromoglutaronitril,**

Kontakt für Studios im Kanton Basel-Stadt:

Kantonales Laboratorium Basel-Stadt
Kannenfeldstrasse 2
CH-4056 Basel
+41 61 385 25 00
Sekr.kantonslabor@bs.ch

Kontakt für Studios in anderen Kantonen:

Entnehmen Sie die Kontaktinformationen aus der Webseite www.kantonslabor.ch

- **Octylisothiazolinone (Octhiline),**
 - **Phenol**
- (Die Liste ist nicht abschliessend!)**

Wie können Sie sich vor toxischen Verunreinigungen schützen?

Tätowiertinten und PMU dürfen keine CMR-Stoffe enthalten. CMR-Stoffe sind Stoffe, welche in begründetem Verdacht stehen kanzerogene, mutagene oder reproduktionstoxische Eigenschaften aufzuweisen.

Verlangen Sie von Ihren Lieferanten Analysen-Zertifikate oder andere Dokumente, welche belegen, dass die Produkte **keine** kanzerogenen primären **aromatischen Amine**, keine kanzerogenen **polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe** (PAH oder PAK) sowie keine **N-Nitrosamine** (insbesondere Nitrosodiethanolamin oder Nitrosomorpholin) enthalten.

Was müssen Sie weiter beachten?

Tätowiertinten und PMU dürfen nicht parfümiert sein. Achten Sie auf Inhaltsstoffangaben wie Fragrance, Perfume, Aroma, **Duftmittel** oder ähnliche. Produkte mit solchen Angaben dürfen nicht verwendet werden.

Verwenden Sie **keine handelsüblichen Tuschen** (Pelikan, Rotring, Talens etc.). Dies gilt auch für das Anfertigen eventueller Vorzeichnungen auf der Haut. Diese Produkte sind nicht für diesen Zweck entwickelt und geprüft worden und **entsprechen auch nicht der Gesetzgebung für Tätowiertinten**.